

**Öffentliche Bekanntmachungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe**  
**zum Vorhaben der Wagon Automotive Nagold GmbH**

Die **Wagon Automotive Nagold GmbH**, Lise-Meitner-Straße 10, 72202 Nagold beabsichtigt, am Standort Lise-Meitner-Straße 10, 72202 Nagold eine Änderung des Einsatzmaterials aufgrund geänderter Produktpalette. Eingesetzter Wasserbasislack wird größtenteils durch Lösemittellack ersetzt.

Für die Änderung der Anlage beantragt die **Wagon Automotive Nagold GmbH** die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG und den Nrn. 3.10.1. Verfahrensart G, 5.1.1.2 Verfahrensart V, des Anhangs 1 zu dieser Verordnung.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt ein förmliches Genehmigungsverfahren nach den §§ 4 und 10 BImSchG mit einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch. Diese Umweltverträglichkeitsvorprüfung ist ein unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG sowie den entsprechenden Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG an dem Verfahren zu beteiligen.

Der Antrag und die Antragsunterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die dem Regierungspräsidium Karlsruhe im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung vorliegen, liegen

**von Montag, 19.02.2018 bis einschließlich Montag, 19.03.2018**

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- a) Stadt Nagold, Infotheke Rathaus (Erdgeschoss, direkt beim Eingang), Marktstraße 27-29, 72202 Nagold (Montag – Mittwoch 8:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag 8:00 – 18:00 Uhr und Freitag 8:00 – 12:30 Uhr)**
- b) Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 - 3 , 76131 Karlsruhe, Zimmer 047, EG (Eingang rechts)**

Einwendungen gegen die Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat danach, also vom **19.02.2018** bis einschließlich **18.04.2018**, bei der Stadt Nagold oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.4, 76247 Karlsruhe schriftlich (mit Unterschrift) oder elektronisch (E-Mail Postfach: [Industriereferate@rpk.bwl.de](mailto:Industriereferate@rpk.bwl.de)) erhoben werden.

Wir bitten, in jedem Fall den Namen und die vollständige Adresse des Einwenders anzugeben. Mit Ablauf der Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese **am Dienstag, 08.05.2018, ab 10:00 Uhr, im Sitzungssaal bei der Stadt Nagold, Marktstraße 27-29, 72202 Nagold** öffentlich erörtert werden. Ob der Erörterungstermin für das Verfahren durchgeführt wird, entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe nach dem Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter **www.rp-karlsruhe.de** bekannt gegeben. Findet die Erörterung statt und kann sie **am Dienstag, dem 08.05.2018** nicht abgeschlossen werden, so wird sie an den **folgenden Werktagen im Sitzungssaal bei der Stadt Nagold** fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Karlsruhe, den 02.02.2018

Regierungspräsidium Karlsruhe